

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz von Grünbeständen auf Gemarkung Waldkirch (Baumschutzverordnung) vom 01. August 1988

Aufgrund von § 25, § 58 Absatz 3 und 4 und § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG-) vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt Seite 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (Gesetzblatt Seite 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) In dem in der beiliegenden Karte, M. 1:5.000, abgegrenzten Gebiet der Stadt Waldkirch werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eibe (Taxus), Stechpalme (Ilex), Buchsbaum (Buxus), Mehl-, Vogel-, Elsbeere (Sorbus), Rot-/Weißdorn (Crataegus), Zypressengewächse (Cupressaceae), Judasbaum (Cercis), Maulbeere (Morus).
- (2) Dem Schutz unterstehen auch behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges.
- (3) Nicht unter Absatz (1) fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Edelkastanien, Kirsch-, Apfel- und Birnbäume.
- (4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Bäume, die als Naturdenkmale geschützt sind, bleiben unberührt.
- (5) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

- (6) Die in Absatz (1) erwähnte Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Emmendingen und bei der Stadt Waldkirch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Grünbestände zur

- Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Sicherung der Naherholung für die Stadtbewohner.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, geschützte Grünbestände zu entfernen oder zu verändern.

Dies gilt auch für Handlungen, die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen (z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide) und mechanische Beschädigungen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Die Verbote nach § 3 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, für gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie für Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen;
2. für gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit;
3. für gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen zu erhalten, daß der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.
- (2) Im übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 NatSchG zu dulden.

§ 6

Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können auf Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten der Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

- (3) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn
1. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens berechtigt oder verpflichtet ist, den Grünbestand zu entfernen oder zu verändern;
 2. von dem Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 3. der Grünbestand krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (4) Die Erlaubnis und die Befreiung können unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 3 NatSchG verlangt werden.
- (5) Die Erlaubnis und die Befreiung werden durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Naturschutzbehörde, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer entgegen § 25 Absatz 5 Satz 1 NatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Grünbestände entfernt oder Handlungen vornimmt, durch die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmendingen, den 01. August 1988

Watzka

Dr. Watzka, Landrat



Die Verordnung wurde am 8.9.1988 im Elztäler Wochenbericht in vollem Wortlaut veröffentlicht. Somit ist sie am 9.9.1988 in Kraft getreten.

Waldkirch, den 9. September 1988

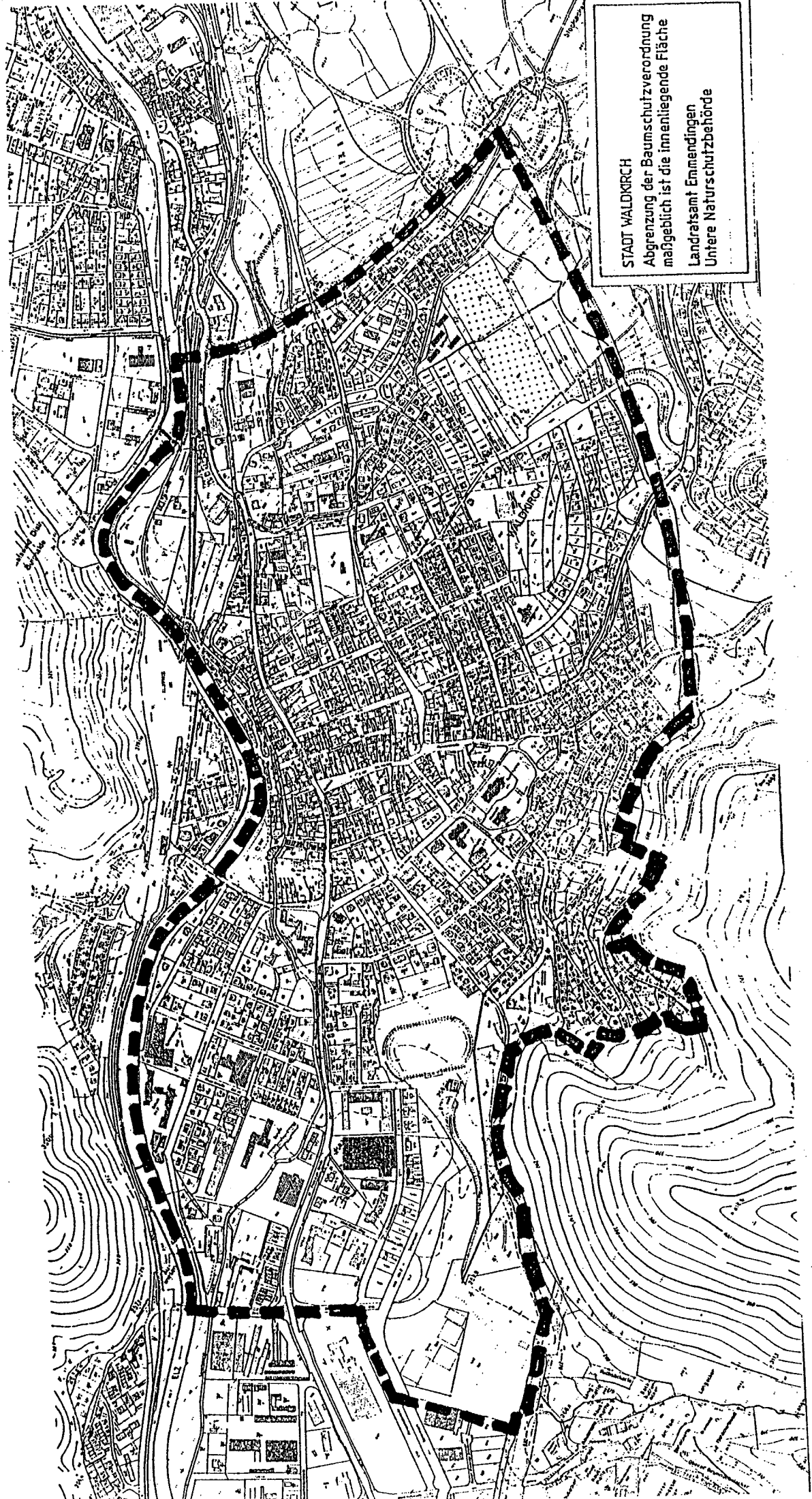


Ruppenthal

Ruppenthal
Stadtamtsrat

20

23



STADT WALDKIRCH
Abgrenzung der Baumschutzverordnung
maßgeblich ist die innenliegende Fläche
Landratsamt Emmendingen
Untere Naturschutzbehörde